



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

FAKULTÄT FÜR ZAHNHEILKUNDE

Klinik für Zahnärztliche Prothetik

Direktor

PROF. DR. PÉTER HERMANN

INFORMATION

Für die Studenten des V. Jahrganges
2026/2027. I. Semester

Ergänzend zu der Organisations – und Betriebsregelung (OB) und der „Studentenverordnung“ der Semmelweis-Universität:

Thematik der Klinische Zahnheilkunde: Unterricht der Behandlung von den zahnlosen, oder teilweise unbezahnten Patienten, Präsentationstechnik mit ppt, um diese Behandlung bei dem Rigorosum vorführen zu können.

Kontakt:

Prof. Dr. Péter Hermann, Direktor: hermann.peter@emmelweis.hu

Sekretariat - Öffnungszeiten:

Montag: 8:00 – 12:00

Dienstag: 8:00 – 12:00

Mittwoch: 8:00 – 12:00

Donnerstag: 8:00 – 12:00

Freitag: Geschlossen

Bitte beachten Sie, dass das Sekretariat nur während den Öffnungszeiten zu erreichen ist!

Die Teilnahme an den Vorlesungen und Seminaren ist obligatorisch.

Das Fernbleiben kann durch keinen Grund oder Anlass, auch nicht durch ein ärztliches Attest, mehr als je 25-25% der Vorlesungen und Seminaren gerechtfertigt übersteigen.

Eventuell eingereichte ärztliche Atteste können zwecks Authentifikation an die Aufsichtsbehörde der ausstellenden ärztlichen Institution weitergegeben werden.

Als Verspätung von den Praktiken zählt, wenn der Student bis zu 15 Minuten später als im Studienplan vorgeschrieben ankommt. Drei Verspätungen – die auf der Anwesenheitsliste aufgezeichnet werden-, während eines Semester zählen als ein Versäumnis, dürfen jedoch freiwillig im Praktikum teilnehmen.

Es gibt keine Möglichkeit, den Stoff eines ausgelassenen Praktikums nochmals zu wiederholen.

Im gesamten Gebiet der Klinik für Zahnärztliche Prothetik, auch in der Schulungsraumen (211, 213, 214), das Benutzen die Schutzausrüstung (Handschuh und Maske) obligatorisch ist. Die Klinik bietet diese Schutzausrüstung für jedermann an. Während der Praktika die Patientenversorgung und die Hilfe bei der Patientenversorgung ohne Schutzausrüstung ist nicht erlaubt. Wer die Bestimmungen zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung nicht einhält, darf nicht in der Patientenversorgung teilnehmen.

Im Falle von Abwesenheit bei Prüfungen sind die Verfahrensregeln der Universität (TVSZ) maßgebend.

Die Handynutzung während der Praktika ist verboten. (Ausgenommen, wenn eine fotografische Dokumentation des Patienten erstellt wird.) Nutzt der Student / die Studentin sein Handy trotz der Warnung seines Praktikumsleiters, darf er / sie das Praktikum nicht fortsetzen und muss den Raum sofort verlassen. Dies gilt als Abwesenheit, die in die Anzahl der während des Semesters erlaubten Abwesenheiten eingerechnet wird. Während der Praktika mögen die Studenten Tablets, Notebooks und kleine Laptops verwenden, um Notizen zu machen. Beim Umgang mit Fotodokumentationen sind Patientenrechte und Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten. Eine Fotodokumentation darf nur für die Fallpräsentation beim Rigorosem verwendet werden.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in Praktika, Demonstrationen und Prüfungen ist nicht erlaubt. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in zahnmedizinischen Maschinen/Geräten, die für die Patientenversorgung eingesetzt werden, ist erlaubt. Künstliche Intelligenz kann zur Unterstützung der Vorbereitung/des Lernens der Studierenden eingesetzt werden.

Es ist streng verboten, am Praktikum in eigenen Mantel zu arbeiten, oder die offizielle Mäntel nach Hause zu bringen.

Ein **Defibrillator** für Wiederbelebung befindet sich an der Pforte.

Die auswertige Behandlung von Patienten der Klinik und das Mitnehmen, Entfernen jeglichen Klinikeigentums, auch der laboratorischen Arbeiten, ist den Studenten strengstens verboten. Sollte es zu einem ‚vis major‘ Vorfall kommen, hat der Direktor der Klinik das Entscheidungsrecht im jeweiligen Einzelverfahren.

Falls ein Student wiederholt unvorbereitet im Praktikum teilnimmt, nicht im Besitz der nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse ist, oder unzureichende Arbeit leistet, erhält Er/Sie „Unzureichend“ als Note, und fallen für das Semester durch. Vom „minimum pensum“ erhalten die Studenten Information vom Praktikumsleiter. Unvorbereitete Studenten dürfen **Patienten** im angegebenen Praktikum **nicht behandeln**, dürfen sich jedoch bei den Konsultationen beteiligen. Der Student soll am Ende des Praktikums die Patientendokumentationsblatt ausfüllen und mit seinen Praktikumsleitern unterschreiben lassen.

Die Form der Bewertung der Praktikumsleistung – Bewertung der Studienleistungen:
Während des Semesters wird der Student dreimal schriftlich oder mündlich über die Thematiken aus dem Praktikum geprüft. Zwei Demonstrationen müssen zumindest absolviert werden, als bestanden zählt eine Demonstration falls zumindest 50% erreicht wurden.

Eine Note der Demostration bekommt man aufgrund dieser Regel:

- 1: - 49%
- 2: 50% - 63%
- 3: 64% - 76%
- 4: 77% - 89%
- 5: 90% - 100%

Im Falle einer unerfolgreichen Demonstration gibt es zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Der schriftliche Test wird in der 1. Woche und die Demonstration in der 7. Woche abgehalten. Für die Wiederholung oder Ersatz des schriftlichen Tests und der Demonstration werden je Semester zwei Möglichkeiten angeboten. Die Ersatz- oder Wiederholungstermine des schriftlichen Tests gibt es in der 2. und 3. Woche und der Demonstration in der 9. und 11. Woche.

Am Ende des Semesters bekommt der Student eine Note, die als Praktikumsnote gilt. Diese Note bekommt man aufgrund der erreichten schriftliche und praktische Leistung und aufgrund des Verhaltens, die man während des Praktikums zeigt. Die Praktikumsnote ist ungenügend, wenn der Durchschnitt der Teilnoten nicht 2,0 erreicht.

Bei einer ungenügenden Praktikumsnote wird die Unterschrift am Ende des Semesters verweigert.

Unter ungenügender Demonstration versteht man, dass die in einem bestimmten Lehrstoff geschriebene schriftliche Demonstration eines Studenten (Klausurarbeit) – trotz der zwei Nachholklausuren - mit "ungenügend" bewertet wurde.

Sollte eine der praktischen Teilnoten für Demonstrationen nach der Ersetzung/Korrektur unbefriedigend sein, wird die Unterschrift am Ende des Semesters verweigert.

Die Bewertung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende auch nur an einer der Demonstrationen nicht teilgenommen und diese nicht in den Ersatzmöglichkeiten nachgeholt hat oder wenn das Versäumnis des Studierenden bei den Praktika die zulässigen 25 % überschreitet.

Bedingungen für den Erwerb der Unterschrift:

Am Ende des Semesters bekommt der Student eine Note, die als Praktikumsnote gilt. Diese Note bekommt man aufgrund der erreichten schriftliche und praktische Leistung und aufgrund des Verhaltens, die der Student während des Praktikums zeigt.

Die Note am Ende des Semesters ist ungenügend, wenn der Durchschnitt der Teilnoten nicht 2,0 erreicht.

Bei einer ungenügenden Praktikumsnote wird die Unterschrift am Ende des Semesters verweigert.

Sollte eine der praktischen Teilnoten für Demonstrationen nach der Ersetzung/Korrektur unbefriedigend sein, wird die Unterschrift am Ende des Semesters verweigert.

Auf keinen Fall darf die Abwesenheit- unabhängig vom Besitz einer ärztlichen Bescheinigung-, an den Praktikas mehr als 25% ausmachen.

Das Fernbleiben kann durch keinen Grund oder Anlass mehr als 25% der Praktiken gerechtfertigt übersteigen werden, andernfalls das besuchte Semester kann nicht unterschriftlich beglaubigt werden.

Art der Festlegung der Note. Möglichkeit und Bedingungen für das Anbieten einer Note:

Am Ende des Semesters bekommt der Student eine Note, die als Praktikumsnote gilt. Diese Note bekommt man aufgrund der erreichten schriftliche und praktische Leistung und aufgrund des Verhaltens, die der Student während des Praktikums zeigt.

Die Note am Ende des Semesters ist ungenügend, wenn der Durchschnitt der Teilnoten nicht 2,0 erreicht.

Bei einer ungenügenden Praktikumsnote wird die Unterschrift am Ende des Semesters verweigert.

Sollte eine der praktischen Teilnoten für Demonstrationen nach der Ersetzung/Korrektur unbefriedigend sein, wird die Unterschrift am Ende des Semesters verweigert.

Es gibt kein Anbieten einer Note.

Während der Prüfungen ist jegliche Nutzung von Hilfsmitteln verboten!

Bitte beachten Sie, dass „Einführung in die Zahnheilkunde“ Buch nur eine Möglichkeit ist, die bei der Vorbereitung hilft. Die Prüfungsfragen an der Stadtprüfung sind nicht unbedingt gleich mit den Prüfungsfragen im Buch „Einführung in die Zahnheilkunde“, nur helfen in der Vorbereitung.

Zur **Forschungsarbeit** kann man sich persönlich anmelden.

Bei Verdacht auf Konsum von Drogen oder bewusstseinsverändernder Substanzen sind die folgenden Maßnahmen einzuleiten und folgende Regeln zu beachten:

Interne Normen und Rechtsvorschriften:

1. *Gemäß § 29. Absatz (3) der Studien- und Prüfungsordnung (ungarische Abkürzung: TVSZ):* An den Vorlesungen, **praktischen Unterrichtsstunden** und Seminaren muss die/der Studierende in der vorgeschriebenen Kleidung und in einem zur Vorlesung bzw. zum Praktikum bereiten Zustand sowie auf den gegebenen Tag vorbereitet erscheinen. **Bei Verdacht auf einen nicht geeigneten körperlichen, mentalen bzw. psychischen Zustand** (Krankheit, krankhafte Müdigkeit, **Beeinträchtigung durch Arzneimittel oder andere bewusstseinsverändernde Mittel** bzw. Alkohol) **darf die/der Studierende die Vorlesung bzw. die praktische Unterrichtsstunde weder beginnen noch fortsetzen. Die Referentin/der Referent bzw. die Praktikumsleiterin/der Praktikumsleiter oder in ihrer/seiner Abwesenheit die/der von ihr/ihm bestimmte Stellvertreterin/Stellvertreter kann die Studierende/den Studierenden zum Verlassen des Vorlesungssaals bzw. des Praktikumsbereichs auffordern, wobei gleichzeitig ein Protokoll darüber angefertigt wird.**
2. *Gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. LXXXIV aus dem Jahr 2003 über bestimmte Aspekte der Ausübung von Tätigkeiten im Gesundheitswesen* gelten für die Beurteilung der Eignung von Personen mit Studierendenstatus, die im Gesundheitswesen tätig sind, die Regelungen für medizinisches Personal, darunter auch die Gewährleistung eines angemessenen psychischen Zustands.
3. *Arbeitsschutzbestimmungen der Semmelweis Universität (Arbeitsschutzbestimmungen Teil I) 2.1.4.* Der Abschnitt über die Verantwortlichkeiten der/des Vorgesetzten mit Befugnissen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz besagt Folgendes: „(43) Wenn sie/er in dem von ihr/ihm kontrollierten **Tätigkeitsbereich den Verdacht hat, dass eine/ein Studierende/r unter dem Einfluss einer bewusstseinsverändernden Substanz steht, muss sie/er neben der Erteilung eines Beschäftigungsverbots auch die Polizei benachrichtigen.**“

4. *Arbeitsschutzbestimmung 2.1.3.* Zu den Zuständigkeiten des Dekans/der Dekanin im Bereich des Arbeitsschutzes gehört gemäß Absatz (6) die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Studierende, die Arbeitsschutzvorschriften verletzen.
5. Eine weitere relevante Bestimmung besagt, dass gemäß § 178 Absatz (6) des Gesetzes 2012:C über das Strafgesetzbuch (StGB) auch der Drogenkonsum eine Straftat darstellt: "(6) Wer Drogen konsumiert oder eine geringe Menge von Drogen zum Zwecke des Konsums beschafft oder besitzt, wird, wenn keine schwerere Straftat vorliegt, wegen eines Vergehens mit Freiheitsentzug von bis zu zwei Jahren bestraft."

Auf Grundlage der oben genannten Bestimmungen darf die/der Studierende im Verdachtsfall das Praktikum weder beginnen noch fortsetzen, die Praktikumsleiterin/der Praktikumsleiter wird die/den Studierende/n auffordern, den Praktikumsbereich zu verlassen. Gleichzeitig ...

- muss ein Protokoll über den Verdacht und die ergriffenen Maßnahmen erstellt werden,
- ist die Polizei laut den Bestimmungen des Arbeitsschutzkodex zu benachrichtigen.
- Darüber hinaus muss diejenige Person benachrichtigt werden, die berechtigt ist, ein Disziplinarverfahren gegen die/den Studierende/n einzuleiten – mit anderen Worten die Dekanin/der Dekan der betreffenden Fakultät oder die/der Vorsitzende des Doktorandenrates gemäß § 6 Absatz (2) der Disziplinar- und Entschädigungsordnung für Studierende.

Budapest, 31. August 2026



Prof. Dr. Péter Hermann

Direktor der Klinik für Zahnärztliche Prothetik